

M18015

Einsender (ggf. Stempel):

RA Christoph von Planta
vpmk Rechtsanwälte Berlin
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum:

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
- Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
- Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
- Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 11.11.2010

- Gericht: VG Frankfurt (Oder) Behörde:
- sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: VG 4 K 772/10 A

Normen: AufenthG § 60 I, Qualifikationsrichtlinie Art.10

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):
Kamerun

Schlagworte:
Homosexualität, "soziale Gruppe", Qualifikationsrichtlinie,

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs.1 AufenthG für einen homosexuellen Kameruner. Homosexuelle stellen in Kamerun eine "soziale Gruppe" im Sinne der Qualifikationsrichtlinie dar. Homosexuelle werden von der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft in Kamerun als andersartig betrachtet und sind deshalb dort eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität. Entscheidend für die Flüchtlingsanerkennung ist - unabhängig von einer Vorverfolgung - allein, dass der Kläger homosexuell ist. Darauf, ob die Homosexualität für den Betroffenen "unentrinnbar" ist, so dass er sich gleichgeschlechtlicher Betätigung gar nicht enthalten kann (so BVerwG) kommt es nach der Richtlinie nicht mehr an.

Abschrift



Verkündet am: 11.11.2010

Nickel
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 4 K 772/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: kamerunisch,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte vpmk, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,
Az.: 10/1560,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5377307-262,

Beklagte,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 11. November 2010

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Fischer
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers in Bezug auf Kamerun vorliegen.

Insoweit und bezüglich der Androhung der Abschiebung des Klägers nach Kamerun wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2010 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahre 1984 geborene Kläger ist nach eigenen Angaben kamerunischer Staatsangehöriger und reiste – ebenfalls eigenen Angaben zufolge – am 01. Juni 2009 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 04. Juni 2009 seine Anerkennung als politischer Flüchtling.

Bei der Vorprüfung seines Asylbegehrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 16. Juni 2009 gab der Kläger im Wesentlichen zur Niederschrift: Er könne keine Identitätspapiere vorlegen. Mit welcher Fluggesellschaft er sein Heimatland verlassen habe, wisse er nicht. Er wisse auch nicht, wo er zwischengelandet und auf welchem Flughafen in Deutschland er angekommen sei. Er sei auf der Reise nach Deutschland von einem weißen Mann begleitet worden, mit dem er französisch gesprochen habe. Dieser habe ihn bis nach Eisenhüttenstadt begleitet. Wer die Reise bezahlt habe, wisse er nicht.

In seinem Heimatland habe er das Abitur abgelegt und vor seiner Ausreise in einer Besucherinformation des Hafens von Douala gearbeitet. Am 01. Mai 2009 sei er von der Polizei dabei beobachtet worden, wie er in einem Park seinen damaligen Freund geküsst habe. Er habe sich vor etwa vier Jahren eingestanden, dass er homosexuell sei. Er habe sich vor etwa zwei Jahren vorgenommen, sich nicht deswegen weiter zu

verstecken. Es sei allerdings nicht leicht, sich in Kamerun zu seiner Homosexualität öffentlich zu bekennen.

Er und sein Freund seien wegen des Kusses von der Polizei festgenommen worden. Sie seien getrennt inhaftiert worden. Er selbst sei am 29. Mai 2009 freigekommen, weil ein Wärter ihn habe aus dem Polizeigewahrsam gehen lassen. Sein Freund und der Mann, der ihn auf der Reise begleitet habe, hätten auf ihn gewartet. Am 31. Mai habe er dann das Land verlassen. Während der Zeit im Polizeigewahrsam habe man ihn nicht vernommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juli 2010 lehnte die Beklagte das Asylbegehren des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass sowohl die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als auch die Voraussetzungen § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte die Behörde den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung an.

Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, der Kläger habe keine Tatsachen vorgebracht, aus denen sich ergebe, dass er in seiner Heimat politische Verfolgung erlitten oder sie bei einer Rückkehr dorthin zu befürchten habe. Insbesondere seine Angabe, er sei homosexuell, überzeuge nicht. Seine Angabe, er habe seine Sexualität in den letzten Jahren offen gelebt, sei nicht nachvollziehbar, da er sich dadurch selbst in Gefahr begeben habe. Fragen zu seiner geschlechtlichen Orientierung sei der Kläger ausgewichen. Es könne ihm deshalb nicht geglaubt werden, dass er gleichgeschlechtlich veranlagt sei.

Gegen diesen, dem Kläger am 20. Juli 2010 als eingeschriebener Brief zur Post gegebenen Bescheid, richtet sich die am 04. August 2010 bei Gericht eingegangene Klage, mit der der Kläger sein Asylbegehren weiterverfolgt.

Die Kammer hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführlich angehört. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juli 2010 zu verpflichten,
festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angegriffenen Bescheid für rechtmäßig.

Die Kammer hat Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, er pflege eine freundschaftliche sexuelle Beziehung zu Herrn [REDACTED] durch Vernehmung des Herrn [REDACTED] als Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte, den den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgang des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Az.: [REDACTED]) und die ihn betreffende Ausländerakte des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland verwiesen, die vorgelegen haben und – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Kammer gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte die Streitsachen verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Einzelrichter war aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 20. September 2010 zur Entscheidung der Streitsache berufen.

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und darf wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung und der daraus herrührenden Verfolgungsgefahr nicht nach Kamerun abgeschoben werden. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Juli 2010 ist – soweit noch im Streit – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (nachfolgend: EG-Flüchtlingsmindestschutzrichtlinie, teils auch als Qualifikationsrichtlinie bezeichnet) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Der Anwendungsbereich des Flüchtlingsschutzes geht über den Schutz des Asylgrundrechts teilweise hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AufenthG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe ein Abschiebungsverbot.

Aus den in Art. 4 der EG-Flüchtlingsmindestschutzrichtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen; bei der Bewertung der Aussage müssen

u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigen werden.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind in der Person des Klägers im Hinblick auf Kamerun erfüllt. Im Falle der Abschiebung nach Kamerun wäre seine Freiheit wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen bedroht. Diese Gefahr geht vom kamerunischen Staat aus und besteht landesweit, so dass keine innerstaatliche Fluchtalternative für den Kläger vorhanden ist.

Dabei kann offen bleiben, ob die Schilderung des Klägers zu seiner Flucht aus der Gendarmeriestation sowie seine Angaben zu seiner Reise in die Bundesrepublik Deutschland den Tatsachen entsprechen. Die Kammer teilt insofern die Bedenken, die die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid formuliert hat.

Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr allein, dass der Kläger homosexuell ist.

Die Kammer ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger irreversibel homosexuell ist und ihm deshalb bei einer Rückkehr nach Kamerun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung widerspruchsfrei und glaubhaft vorgebracht, dass er sich seit etwa vier Jahren eingestanden hat, gleichgeschlechtlich veranlagt zu sein. Er hat zudem die gesellschaftliche Situation von Homosexuellen in Kamerun geschildert, die durch offene Diskriminierung gekennzeichnet ist. Er hat überdies mit großer innerer Bewegung geschildert, dass ihn seine Familie – nachdem er seine Neigung offenbart hat – verstoßen hat. Er hat zudem in seiner Schilderung deutlich gemacht, dass es einen Unterschied in Kamerun bedeutet, ob man als Ausländer – wie sein damaliger französischer Freund – homosexuell ist oder ob diese Neigung bei einem Kameruner öffentlich wird.

Wenn die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid ausführt, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger in Kamerun eine Sexualität ausgelebt habe und sich damit

zugleich in Gefahr begeben habe, verkennt sie, dass es sich um eine unumkehrbare schicksalhafte Festlegung auf eine gleichgeschlechtliche Triebbefriedigung handelt, bei der der Betreffende außer Stande ist, eine gleichgeschlechtliche Betätigung zu unterlassen (vgl. OVG Bremen, Urteil vom 09. Februar 2000 – OVG 2 A 448/98.A – m.w.N.). Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang auch die Annahme der Beklagten, der Kläger habe bei der Vorprüfung keine konkreten Angaben über sein Leben als homosexueller Mann in Kamerun gemacht. Vielmehr hat er die homosexuelle Szene in Douala geschildert und deutlich gemacht, was der Besuch von einschlägigen Lokalen für die Besucher bedeutet und welchen Anfeindungen sie ausgesetzt sind.

Die nach Überzeugung der Kammer bestehende gleichgeschlechtliche Neigung des Klägers hat der Zeuge [REDACTED] mit einer Aussage bestätigt und vervollständigt und keinen Zweifel an der ausschließlich homosexuellen Prägung des Klägers gelassen. Der Zeuge hat widerspruchsfrei und überzeugend geschildert, wie er den Kläger bei einer Feier in Berlin-Neukölln kennengelernt und warum er Kontakt zu ihm aufgenommen und gehalten hat. Hervorzuheben ist, dass der Zeuge in aller Offenheit über seine Gefühle für den Kläger, die nach seinem Bekunden auch erwidert werden, bereitwillig Auskunft gegeben hat, ohne dabei die Schwierigkeiten, die sich zum Einen aus dem unterschiedlichen Wohnort, zum Anderen aus den sprachlichen Unzulänglichkeiten ergeben, zu verschweigen. Die Kammer ist vom Wahrheitsgehalt der Angaben des Zeugen überzeugt.

Die Angaben des Klägers und des Zeugen wurden in der mündlichen Verhandlung durch den informatorisch gehörten kamerunischen Staatsangehörigen [REDACTED] bestätigt, der den Kläger und den Zeugen zu unterschiedlichen Zeitpunkten kennengelernt und die Entwicklung ihrer Liebesbeziehung beobachtet hat.

Homosexuelle stellen in Kamerun eine „soziale Gruppe“ im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 und 5 AufenthG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG dar.

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. d) S. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie), die nach § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG für die Auslegung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG ergänzend heranzuziehen ist, kann je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als

eine „soziale Gruppe“ auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet.

Die frühere, aus der Zeit vor der Qualifikationsrichtlinie stammende Rechtsprechung, derzufolge Homosexuelle grundsätzlich keine „soziale Gruppe“ im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK sein können (so BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145), ist demzufolge überholt. Darauf, ob die Homosexualität für den Betroffenen „unentrinnbar“ ist, so dass er sich gleichgeschlechtlicher Betätigung gar nicht enthalten kann (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 151 und Urteil vom 17. Oktober 1989, 9 C 25/89, NVwZ-RR 1990, 375 zu Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG a. F.), kommt es daher nicht mehr an.

Das Erfordernis der „Unentrinnbarkeit“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht deshalb aufgestellt, weil es Homosexuelle nicht als „soziale Gruppe“ ansah, sondern ihre Unterdrückung unter das Tatbestandsmerkmal „Verfolgung wegen eines unabänderlichen, mit Rasse oder Nationalität vergleichbaren Merkmals“ subsumierte (vgl. BVerwG, vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 145 - 147; dazu auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 37). Als ein solches „unabänderliches“ Merkmal kommt natürlich nur eine „unentrinnbare“, für den Betroffenen nicht veränderbare sexuelle Ausrichtung in Betracht.

Die Qualifikationsrichtlinie ordnet dagegen ausweislich der Begründung des Kommissionsentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 lit d) die sexuelle Ausrichtung nicht den unveränderlichen Merkmalen zu, sondern denjenigen, deren Verzicht vom Kläger auch bei Abänderlichkeit wegen ihres Identitätsprägenden Charakters nicht verlangt werden kann (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, § 19 Rn. 30, 39). Damit kommt es nach der Richtlinie nicht mehr darauf an, ob der Kläger eine sexuelle Enthaltensamkeit auf Dauer durchhalten kann. Wenn er sich homosexueller Betätigung unter Aufbietung großer Willensanstrengungen für einen längeren Zeitraum enthalten könnte und damit nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht „unentrinnbar“ homosexuell wäre, so würde dies nur dazu führen, dass seine Homosexualität für ihn kein unabänderliches, mit Rasse oder Nationalität vergleichbares Merkmal

ist. Unter das Tatbestandsmerkmal „Angehöriger einer durch ihre sexuelle Orientierung definierten sozialen Gruppe“ fiele er aber immer noch, da die Unterdrückung seiner sexuellen Orientierung vom Kläger nach der Wertung der Richtlinie gerade auch dann nicht verlangt werden kann, wenn sie ihm faktisch möglich ist.

Es kommt also für § 60 Abs. 1 AufenthG nur darauf an, dass der Kläger einer sozialen Gruppe im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GK angehört, was nach Art. 10 Abs. 1 d) der Qualifikationsrichtlinie dann der Fall ist, wenn die Homosexualität für den Kläger identitätsprägend wäre und Homosexuelle in Kamerun eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität wären, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden.

Seine Homosexualität ist für die Identität des Klägers ein prägendes Merkmal. Bereits in der Vorprüfung hat er angegeben, dass er niemals an sexuellen Beziehungen zu Frauen interessiert gewesen sei. Seine sexuelle Identitätsbildung kann angesichts seines Lebensalters als abgeschlossen angesehen werden.

Homosexuelle werden ferner in Kamerun von der sie umgebenden Mehrheitsgesellschaft als andersartig betrachtet und sind deshalb dort eine Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität. Die Mehrheitsgesellschaft ist nicht bereit, ihre Neigung offen auslebende Homosexuelle als gleichwertige Mitbürger zu betrachten, sondern grenzt sie als „fremd“ und „andersartig“ aus. Offen ausgelebte Homosexualität ist in Kamerun gesellschaftlich geächtet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kamerun, Stand: März 2010 vom 29. April 2010, Stichwort „homosexuelle Handlungen“; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kamerun: Gefährdung von Homosexuellen, Gutachten der SFH-Länderanalyse vom 03. April 2007).

Homosexuelle Handlungen sind in Kamerun auch dann strafbar, wenn sie unter erwachsenen Männern im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen, und sie sind nach Art. 347 des Strafgesetzbuches mit Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren belegt. In der Praxis wird Homosexualität in Einzelfällen verfolgt. Das Auswärtige Amt führt in einem Länderbericht dazu aus: „Verurteilungen stehen oft in

Verbindung mit anderen Straftaten, wie etwa Bestechung („Corruption“) Art. 134 bis.) oder aus dem Bereich der „offenses sexuelles“, die Verletzung des Schamgefühls Dritter im privaten Bereich, was den Tatbestand der Nötigung mit einschließt: „outrage privé à la pudeur“) Art. 295). Aufgrund der Rechtslage sind Homosexuelle gezwungen, ihre Beziehungen zu verbergen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität im Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht, geächtet und verurteilt. Fast alle gesellschaftlichen Gruppen, auch die Kirche, setzt sich für ein strikteres staatliches Vorgehen gegen Homosexuelle ein. Die Freiheit der sexuellen Orientierung ist nicht als Menschenrecht anerkannt. Die Unterzeichnung des Protokolls von Maputo am 25. Juli 2009, von weiten Teilen der Öffentlichkeit als Maßnahme zum Schutz von Homosexuellen interpretiert, rief im Juli/August 2009 insbesondere in der größten Stadt des Landes Douala Demonstrationen hervor, zu denen auch der dortige Kardinal Tumi aufgerufen hatte.

Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexuelle Handlungen sind zwar selten, kommen jedoch vor. Zumeist führen nicht nachprüfbare Denunziationen oder sehr häufig auch üble Nachrede zu den Festnahmen ...“ (vgl. auch amnesty international, Kamerun, Jahresberichte 2008 und 2009, in denen unter anderem festgestellt wird, dass Homosexuellenfeindlichkeit gesellschaftlich in Kamerun sehr weit verbreitet sei).

Unter diesen Umständen besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dem Kläger wegen seiner gleichgeschlechtlichen Neigung in Kamerun Freiheitsentziehung droht. Dies gilt selbst dann, wenn man seine Ausführungen, die angeblich zu seiner Arrestierung auf der Gendarmeriestation geführt haben, nicht als glaubhaft erachtet und ihm daher nicht den herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab eines Vorverfolgten zugute kommen lässt.

Eine Verfolgung droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wenn in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen, der sich in der Lage des Asylsuchenden versetzt, Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 150). Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder statistischen Betrachtungsweise weniger

als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988, 9 C 278.86, BVerwGE 79, 143, 150).

An diesen Maßstäben gemessen, besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung des Klägers in Kamerun wegen seiner Homosexualität. Dabei kann für die Beurteilung der Schwere der dem Kläger drohenden Gefahr auch nicht völlig außer Acht bleiben, dass ihm schon im Falle der bloßen vorläufigen Festnahme aufgrund einer Anzeige Polizeigewalt, extralegale Exekution oder langjährige Untersuchungshaft unter erbärmlichen Bedingungen drohen, bei denen nicht einmal seine Versorgung mit Wasser und Grundnahrungsmitteln sichergestellt ist. Unter solchen Begleitumständen ist besondere Vorsicht mit der Annahme geboten, eine rechtlich mögliche und politisch wie gesellschaftlich nahezu allgemein gewünschte Verfolgungsmaßnahme werde aufgrund praktischer Durchsetzungsmängel schon unterbleiben. Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, der drohenden Inhaftierung in Kamerun dadurch zu entgehen, dass er sich dort in Zukunft entgegen seiner Veranlagung homosexueller Betätigung enthält. Homosexuelles Verhalten ist eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und gehört daher zu der durch die völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen (vgl. nur Art. 8 EMRK) geschützten Privatsphäre (vgl. EGMR, Urteil vom 22.10.1981, Dudgeon ./ Vereinigtes Königreich, NJW 1984, 541, 543). Die sexuelle Identität stellt einen konstitutiven Bestandteil der Persönlichkeit eines jeden Menschen dar. Wird ein Mensch gezwungen, diesen wesentlichen Bestandteil seiner Persönlichkeit zu negieren, ist er in seiner durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde in erheblichem Maße beeinträchtigt (VG Gießen, Beschluss vom 28. August 1999, 10 E 30832-98, NVwZ-Beilage 1999, Heft 12, S. 7). Es kann ihm daher nicht ohne weiteres zugemutet werden, dieses persönlichkeitsprägende Merkmal zu unterdrücken oder zu verheimlichen (so im Ergebnis auch VG München, Urteil vom 30. Januar 2007, M 21 K 04.51494, Asylmagazin 9/2007, 25, 26 f.). Gerade für jemanden wie den Kläger, der glaubhaft angibt, sexueller Verkehr mit Frauen sei für ihn uninteressant, würde dies bedeuten, auf die einzige Form verzichten zu müssen, in der er nach seiner persönlichen Veranlagung den jedem Lebewesen ureigenen natürlichen Sexualtrieb in erfüllender Weise ausleben kann. Es kann von einem Betroffenen aber nicht verlangt werden, dass er generell auf sexuelle Betätigung verzichten muss, nur weil sein Sexualverhalten nicht demjenigen der Mehrheit entspricht (VG Gießen, Beschluss vom

28. August 1999, 10 E 30832-98, NVwZ-Beilage 1999, Heft 12, S. 8). Dieses verkennt die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid.

Die in Kamerun drohende Bestrafung des Klägers wegen homosexueller Betätigung ist auch „Verfolgung“ im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG, und nicht nur gewöhnliche Strafverfolgung, wie sie nach § 60 Abs. 6 AufenthG einer Abschiebung nicht entgegen stünde. „Verfolgung“ im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist nach § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 c) Richtlinie 2004/83/EG unter anderem die „unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.“ Eine solche stellt die dem Kläger in Kamerun drohende Inhaftierung wegen einverständlichem homosexuellen Geschlechtsverkehr mit Erwachsenen dar.

Da in der Person des Klägers im Hinblick auf sein Herkunftsland die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, war die Androhung der Abschiebung des Klägers nach Kamerun aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), zu stellen. Er kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Be-

vollmächtiger zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Fischer